



Unterbringung von Asylsuchenden in den Kommunen in Schleswig-Holstein – eine Bestandsaufnahme



Der Beauftragte für Flüchtlings-,
Asyl- und Zuwanderungsfragen
des Landes Schleswig-Holstein



Flüchtlingsrat
Schleswig-Holstein e.V.

Impressum

Herausgeber

Der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen
des Landes Schleswig-Holstein

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.

Fotos

Annika Zeddel, Astrid Willer

Druck

Hansadruck Kiel

Kiel, Mai 2011



Gefördert aus Mitteln des Europäischen Flüchtlingsfonds

sowie von

PROASYL



UNO-Flüchtlingshilfe
Mit für Menschen



Die hier veröffentlichten Informationen geben die Meinung der HerausgeberInnen wieder
und unterliegen nicht der Verantwortung der Europäischen Kommission

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	5
2. Aufnahme, Unterbringung und Verteilung von Asylsuchenden in Schleswig-Holstein - Grundlagen	7
2.1. Aufnahme, Unterbringung und Verteilung	7
2.2. Zuweisung direkt in die Kreise oder kreisfreien Städte	8
2.3. Verteilungsquote	9
2.4. Anerkennung von Gemeinschaftsunterkünften	10
2.5. Finanzierung von Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden	10
3. Zahlen und Daten zur Unterbringung von Flüchtlingen in Schleswig-Holstein	13
4. Unterbringungssituation in den Kreisen und kreisfreien Städten	14
4.1. Betreuung	14
4.2. Unterbringung	18
5. Bewertung	23
6. Fazit und Empfehlungen für ein anderes Unterbringungskonzept	25
Anhang	
A: Empfehlungen für Mindeststandards des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen, 2003	27
B: Gesetzliche Grundlagen	31



1. Vorwort

Weltweit gibt es große Flüchtlingsbewegungen, ein relativ kleiner Teil von Flüchtlingen gelangt auch bis nach Deutschland. Von den Flüchtlingen, die nach Deutschland kommen, gehen die meisten ins Asylverfahren mit dem Antrag als Asylberechtigte oder als Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt zu werden oder jedenfalls feststellen zu lassen, dass Abschiebungshindernisse bestehen.

Während es Anfang der 90er Jahre noch mehr als 300.000 Asylsuchende in Deutschland gab, sank die Zahl bis zum Jahre 2007 kontinuierlich ab auf knapp 20.000, seit 2008 steigt die Zahl langsam wieder.

Für Schleswig-Holstein bedeutet das, dass seit 2005 pro Jahr zwischen 640 und 1.000 Asylersanträge gestellt wurden.

In den Jahren 2005 bis 2009 sah das Unterbringungskonzept der Landesregierung vor, dass die Asylsuchenden aus 11 zuvor bestimmten Herkunftsländern grundsätzlich die gesamte Zeit ihres Asylverfahrens in den Unterkünften des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten in Lübeck und Neumünster zubringen sollten. Die Aufenthaltszeit der Asylsuchenden aus den von dieser Regelung nicht betroffenen Ländern wurde im Vergleich zu der Verwaltungspraxis zuvor ebenfalls verlängert, bevor diese Asylsuchenden dann in die Kreise und kreisfreien Städte verteilt wurden. Dieser lange Aufenthalt in einer Großunterkunft führte in der Vergangenheit zu besonderen psychosozialen Belastungen für die Flüchtlinge.

Nach der Schließung der Landesunterkunft in der Hansestadt Lübeck zum 30.9.2009 erfolgt nunmehr für die meisten Asylsuchenden nach einem nur wenige Monate dauernden Aufenthalt in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes beim Landesamt für Ausländerangelegenheiten in Neumünster eine Verteilung in die Fläche und dort eine Unterbringung in Verantwortung der

Kreise und kreisfreien Städte. Da diese ihre ehemals vorhandenen Unterbringungskapazitäten in den letzten Jahren abgebaut haben, kommt es dort zum Teil zu prekären Unterbringungsverhältnissen.

Die Unterbringungssituation ist trotz der bereits im Jahre 2003 vom Zuwanderungsbeauftragten empfohlenen „Mindeststandards für die Unterbringung von Flüchtlingen in Schleswig-Holstein“ (s. Anhang A) sehr unterschiedlich und reicht von angemieteten Wohnungen bis zu Containern und Schlichtbauten in desolatem Zustand. Vor dem Hintergrund, dass die Asylsuchenden, aber auch abgelehnte Asylsuchende mit einer Duldung aufgrund rechtlicher Einschränkungen nicht arbeiten dürfen oder nur einen eingeschränkten Arbeitsmarktzugang haben und zumeist die im Vergleich zum SGB II deutlich niedrigeren Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, haben die Betroffenen kaum die Möglichkeit, ihre Wohnsituation selbstständig zu verändern, umziehen dürfen sie schon aufgrund der Wohnverpflichtung nicht.

Aufgrund zahlreicher Hinweise auf entsprechende Missstände und der verstärkten Verteilung der Asylsuchenden aus den Landesunterkünften in die Kreise und kreisfreien Städte haben der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. und der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein die vorliegende Broschüre mit besonderem Augenmerk auf die Unterbringungssituation im ländlichen Raum erstellt, um auf die Lebensbedingungen der rechtlich und sozial schwächsten Gruppe von Ausländerinnen und Ausländern im Land hinzuweisen.

Wenn die „Bestandsaufnahme“, die selbstverständlich nicht vollständig sein kann, einen Beitrag dazu leistet, die Unterbringungssituation von Flüchtlingen im Land Schleswig-Holstein zu verbessern, dann ist das mit der Broschüre angestrebte Ziel erreicht.

Astrid Willer

Wulf Jöhnk

Torsten Döhring

Mai 2011

2. Aufnahme, Unterbringung und Verteilung von Asylsuchenden in Schleswig-Holstein - Grundlagen

2.1. Aufnahme, Unterbringung und Verteilung

In Schleswig-Holstein ist das Landesamt für Ausländerangelegenheiten zuständig für die Aufnahme, Unterbringung und Weiterverteilung von Asylsuchenden, Bürgerkriegsflüchtlingen, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie jüdischen Zuwanderinnen und Zuwanderern und der im Rahmen bundesweiter humanitärer Aufnahmeaktionen aufzunehmenden Personen. Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten ist angesiedelt in Neumünster, es ist eine Landesoberbehörde im Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration des Landes Schleswig-Holstein.

Asylsuchende, deren Asylbegehren in Schleswig-Holstein bearbeitet wird, sind nach § 47 I AsylVfG verpflichtet, bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu drei Monaten, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Dies geschieht in der Erstaufnahmeeinrichtung, die vom Landesamt für Ausländerangelegenheiten in Neumünster, einem alten Kasernenkomplex, betrieben wird. Sind diese Asylsuchenden nicht mehr verpflichtet, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, werden sie in die zugeordnete Gemeinschaftsunterkunft (ZGU), ebenfalls auf dem Gelände des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten in Neumünster, verlegt oder direkt weiter auf die Kreise und kreisfreien Städte nach einem vorgesehenen Verteilungsschlüssel und auf der Grundlage der *Ausländer- und Aufnahmeverordnung* vom 19. Januar 2000 (*AusAufnVO*) verteilt.

Asylsuchende, die unter das Dublin-Übereinkommen fallen, also Personen, für deren Asylverfahren ein anderes EU-Land zuständig ist, bleiben in der Regel bis zur Überstellung in den für das jeweilige Asylverfahren zuständigen europäischen Staat in der ZGU Asyl Neumünster.

Die Asylsuchenden, deren Asylverfahren rechtskräftig beendet ist, bevor eine Kreisverteilung erfolgt ist, bleiben ebenfalls grundsätzlich bis zur Aufenthaltsbeendigung in der ZGU Neumünster.

2.2. Zuweisung direkt in die Kreise oder kreisfreien Städte

1. Haushaltsgemeinschaft/Familie

Nicht verteilt in die ZGU, sondern direkt in die Kreise oder kreisfreien Städte werden die Asylsuchenden, wenn die Voraussetzungen nach § 7 Ausländer- und Aufnahmeverordnung (AuslAufnVO) oder die Voraussetzungen nach § 50 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG vorliegen. § 7 Abs. 3 AuslAufnVO lautet: *„Bei der Zuweisung ist die Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern und ihren minderjährigen Kindern zu berücksichtigen. Den Belangen alleinstehender Frauen und ihren Schutzbedürfnissen soll Rechnung getragen werden“*. Wenn die genannten Familienangehörigen schon in einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt umverteilt wurden, werden die Asylsuchenden daher ebenfalls dorthin verwiesen.

2. Minderjährige unbegleitete Asylbewerberinnen und Asylbewerber

Minderjährige unbegleitete Asylbewerberinnen und Asylbewerber sollen nach Absprache mit den jeweiligen Vormündern aus der Erstaufnahmeeinrichtung in Neumünster gleich in die Kreise und kreisfreien Städte Schleswig-Holsteins verteilt werden, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge unter 16 Jahren werden beim Landesamt für Ausländerangelegenheiten gar nicht erst aufgenommen.

3. Länderübergreifende Verteilung

Leben die Ehepartnerinnen und -partner oder die minderjährigen Kinder von Asylsuchenden in einem anderen Bundesland, kann gemäß § 51 AsylVfG die Verteilung direkt in das Bundesland, in dem der Familienangehörige lebt, erfolgen, nachdem die entsprechenden Asylsuchenden

nicht mehr verpflichtet sind, in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Bei sonstigen humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht kann auf Antrag und nach Ermessen ebenfalls eine länderübergreifende Verteilung erfolgen. Zuständig für die Verteilung ist das jeweilige Ziel-land.

Nach der Verteilung/Zuweisung von der Erstaufnahmeeinrichtung oder zugeordneten Gemeinschaftsunterkunft auf die Kreise oder kreisfreien Städte werden die Asylsuchenden dort untergebracht bzw. in den Kreisen wiederum weiter zugewiesen an die einzelnen Ämter oder Gemeinden.

2.3. Verteilungsquoten

Wenn eine Kreisverteilung stattfindet, dann nach folgendem Schlüssel:

Kreis / kreisfreie Stadt	Quote
• Kreis Dithmarschen	4,9 Prozent
• Kreis Herzogtum-Lauenburg	6,3 Prozent
• Kreis Nordfriesland	5,8 Prozent
• Kreis Ostholstein	7,2 Prozent
• Kreis Pinneberg	10,4 Prozent
• Kreis Plön	4,7 Prozent
• Kreis Rendsburg-Eckernförde	9,6 Prozent
• Kreis Schleswig-Flensburg	7,0 Prozent
• Kreis Segeberg	8,9 Prozent
• Kreis Steinburg	4,9 Prozent
• Kreis Stormarn	7,7 Prozent
• Stadt Flensburg	3,1 Prozent
• Landeshauptstadt Kiel	8,7 Prozent
• Hansestadt Lübeck	7,8 Prozent
• Stadt Neumünster	3,0 Prozent

2.4. Anerkennung von Gemeinschaftsunterkünften

Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende bedürfen der Anerkennung durch das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration. Im Rahmen der erstmaligen Eignungsprüfung eines Gebäudes als Gemeinschaftsunterkunft wird geprüft, ob ausreichende Sanitär- und Küchenkapazitäten für die Bewohner und Bewohnerinnen vorhanden sind bzw. im Rahmen von Herrichtungsmaßnahmen mit vertretbarem Kostenaufwand realisiert werden können. Darüber hinaus wird geprüft, wie viele Personen maximal in der Gemeinschaftsunterkunft untergebracht werden können, hierbei wird eine Fläche von 6 qm pro Person für Wohn- und Schlafraum zugrunde gelegt. Außerdem ist ein Konzept für das Betreuungspersonal sowie eine Überprüfung und Begutachtung des Zustandes des Gebäudes und Einschätzung des Ein- und Herrichtungsaufwandes auch unter Berücksichtigung der Sicherheitsaspekte erforderlich. Weiterhin sollen bei der Neuerrichtung von Gemeinschaftsunterkünften die Möglichkeiten zur Aufnahme von Sozialkontakten, die Einkaufsmöglichkeiten vor Ort und die Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr sowie Spielmöglichkeiten für Kinder etc. geprüft werden. Seit Jahren sind jedoch neue Gemeinschaftsunterkünfte nicht eröffnet worden. Es wurden lediglich vorhandene Anerkennungen verlängert.

2.5. Finanzierung von Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden

Das Land erstattet nach der Erstattungsverordnung in der Fassung vom 24.11.1999 gemäß § 1 Abs. 1 den Kreisen und kreisfreien Städten 70 % der aufgrund der Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes erbrachten notwendigen Leistungen. Nach § 1 Abs. 2 der Erstattungsverordnung werden darüber hinaus die Kosten der Herrichtung, Einrichtung und des Betriebes von (anerkannten) Gemeinschaftsunterkünften einschließlich der Personalkosten, der in diesen Unterkünften Beschäftigten nach voriger Anerkennung vom Land ebenfalls zu 70 % erstattet.

Darüber hinaus erhalten die Kreise und kreisfreien Städte nach einem Erstattungserlass vom 25. Februar 2004 als freiwillige Leistungen des Landes eine Betreuungspauschale für dezentral untergebrachte Asylsuchende für tatsächlich geleistete Betreuung. Diese Pauschale beträgt rund 63,90 € pro Quartal und Person. Diese Betreuungspauschale kann auf Antrag der Kreise/ kreisfreien Städte auch ganz oder teilweise zur Finanzierung der Migrationssozialberatung verwendet werden.¹



¹ Quellen: Auskunft des Ministeriums für Justiz, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes, Landesverordnung zur Änderung der Erstattungsverordnung



3. Zahlen und Daten zur Unterbringung von Flüchtlingen in Schleswig-Holstein

Am 30.06.2010 haben in Schleswig-Holstein insgesamt 4.341 Personen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten (einschließlich 359 Personen beim Landesamt für Ausländerangelegenheiten in Neumünster). Davon besaßen 1.278 Personen eine Aufenthaltsgestattung (Gestattung des Aufenthaltes während des Asylverfahrens, § 55 AsylVfG). Von diesen waren 310 Personen in der Erstaufnahmeeinrichtung und der zugeordneten Landesunterkunft im Landesamt für Ausländerangelegenheiten in Neumünster untergebracht. 3.629 Personen waren dezentral in Unterkünften der Kreise und kreisfreien Städte untergebracht.

Es bestehen acht vom Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration anerkannte Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende (GU) in Trägerschaft der Kreise und kreisfreien Städte. Diese befinden sich in der Landeshauptstadt Kiel und den Kreisen Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Nordfriesland, Ostholstein, Rendsburg-Eckernförde, Segeberg und Stormarn. Am 30.06.2010 waren insgesamt 205 Personen, die unter das AsylbLG fallen, in den Gemeinschaftsunterkünften der Kreise oder kreisfreien Städte untergebracht.

Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende bedürfen der Anerkennung durch das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration des Landes. Dafür müssen vorab aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigungen im Hinblick auf den Brandschutz und die Infektionshygiene von den jeweiligen Kreisen und kreisfreien Städten beigebracht werden.

Vergleichbare Regelungen für die dezentralen Unterkünfte in den übrigen Kreisen und in den Gemeinden in Schleswig-Holstein bestehen nicht. Die Umsetzung einer angemessenen Unterbringung liegt in der Verantwortung der zuständigen Behörden vor Ort.

Eine statistische Erhebung der dezentralen Unterbringung wird von den Kreisen und kreisfreien Städten nicht abgefordert.²

² Quelle: Auskunft des Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration

4. Unterbringungssituation in den Kreisen und kreisfreien Städten

Im Jahr 2003 hat der damalige Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen, verschiedene Flüchtlingsunterkünfte im Land besucht, mit den zuständigen Stellen gesprochen und eine Broschüre mit Empfehlungen für Mindeststandards veröffentlicht³. Diese Standards geben aus unserer Sicht nach wie vor die Mindestanforderung an eine Unterbringung wieder. Mit der vorliegenden Broschüre wollen wir zum einen klären, ob es für die nunmehr wieder verstärkte Unterbringung in den Kreisen und kreisfreien Städten entsprechende Konzepte gibt, zum anderen ob sich an der damals geschilderten Situation etwas geändert hat. Es war uns vor allem ein Anliegen, den vielen Hinweisen auf Missstände gerade in den kleinen Unterkünften nachzugehen und die Wohnsituation von Flüchtlingen auch aus ihrer Perspektive zu dokumentieren. Daher haben wir die Besichtigungen im Wesentlichen im Rahmen von Besuchen bei betroffenen Flüchtlingen vorgenommen. Dort, wo uns die Verhältnisse besonders problematisch erschienen, haben wir uns ergänzend mit den zuständigen Stellen in Verbindung gesetzt. Darüber hinaus haben wir die zuständigen Stellen schriftlich zum Unterbringungs- und Betreuungskonzept befragt.

4.1. Betreuung

Die Kreise und kreisfreien Städte sind angeschrieben worden im Hinblick auf die Betreuung der Asylsuchenden und es wurden folgende Fragen gestellt:

- a) In welcher Form ist die Betreuung und Beratung der in Ihrem Kreis/Ihrer Stadt untergebrachten Asylsuchenden und abgelehnten Asylsuchenden gewährleistet?
- b) Gibt es in Ihrem Kreis/Ihrer Stadt ein Konzept hinsichtlich der Betreuung der Asylsuchenden und abgelehnten Asylsuchenden?

³ Siehe Anhang A

Wenn ja, wie sieht dieses Konzept aus? Wenn nein, warum gibt es ein entsprechendes Konzept nicht?

c) Wie sieht der dortige Personalschlüssel hinsichtlich der Betreuung und Beratung von Asylsuchenden und abgelehnten Asylsuchenden aus?

d) Welche Entscheidungskompetenz haben die bei Ihnen tätigen Betreuerinnen und Betreuer?

e) Besteht ein regelmäßiger Kontakt zwischen den zuständigen Betreuerinnen und Betreuern und dem in Ihrem Kreis/Ihrer Stadt in den anerkannten Gemeinschaftsunterkünften beschäftigten Personal?

f) Besteht in Ihrem Kreis/Ihrer Stadt ein regelmäßiger Kontakt zwischen den zuständigen Betreuerinnen und Betreuern und den für die Unterbringung der Asylsuchenden und abgelehnten Asylsuchenden zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der jeweiligen Gemeindeverwaltungen?

g) Wie schätzen Sie den Kontakt zwischen den zuständigen Betreuerinnen und Betreuern mit den für die Ausführung des Asyl- und Ausländerrechts zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Ausländerbehörde ein?

h) Wie schätzen Sie die Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten ein? Werden Sie rechtzeitig über ggf. besondere Erfordernisse bei der Unterbringung einzelner Personen unterrichtet?

Inhaltlich geantwortet haben auf die Fragen der überwiegende Teil der Kreise und kreisfreien Städte. Wir möchten uns an dieser Stelle bedanken für die Auskunft- und Kooperationsbereitschaft.

Hinsichtlich der Frage a) In welcher Form die Betreuung und Beratung der im Kreis/in der Stadt untergebrachten Asylsuchenden und abgelehnten Asylsuchenden gewährleistet ist, wurde im Wesentlichen auf die vom Land finanzierten Migrationssozialberaterinnen und Migrationssozialberater, die für Beratungstätigkeiten

tigkeiten für die dezentral untergebrachten Flüchtlinge zur Verfügung ständen, verwiesen. Außerdem beschäftigen einige Kreise auch eigene Diplom-Sozialpädagogen und -pädagoginnen, die mit der Betreuung der untergebrachten Asylbewerberinnen und Asylbewerber betraut werden. In einer kreisfreien Stadt ist ein Verein mit der Betreuung der untergebrachten Asylsuchenden betraut. In zwei Kreisen und einer kreisfreien Stadt haben Wohlfahrtsverbände diese Aufgabe übernommen.

Bei der Frage b) nach einem Konzept hinsichtlich der Betreuung der Asylsuchenden und abgelehnten Asylsuchenden wurde deutlich, dass in den meisten Kreisen und kreisfreien Städten, die geantwortet haben, kein ausdrückliches Konzept für die Betreuung von Asylsuchenden und abgelehnten Asylsuchenden besteht. Es wurde lediglich auf das Rahmenkonzept für eine Migrationssozialberatung⁴ und das Controllingkonzept⁵ des Landes verwiesen. Regelmäßige Sprechstunden gibt es nur in wenigen Unterkünften, zumeist in den kreiseigenen Unterkünften, insbesondere dort, wo die Betreuung durch einen Verein oder Wohlfahrtsverband durchgeführt wird. Für die Betreuung bei der dezentralen Unterbringung in den Kommunen wird in der Regel auf individuelle Problemlösungen und Besuche bei Bedarf verwiesen. Der Verein, der im Auftrag einer kreisfreien Stadt die Betreuung von Asylsuchenden übernimmt, hat ein Konzept, das ausdrücklich auf die speziellen Bedürfnisse der Flüchtlinge eingeht. Dieses Konzept berücksichtigt nicht nur die sozialen Bedürfnisse der Unterzubringenden, sondern beinhaltet auch u. a. einen Kulturdolmetscher und eine Vernetzung mit anderen relevanten Stellen sowie gewährleistet auch das Zurverfügungstellen von Dolmetschern und Dolmetscherinnen und eine Unterstützung in allen relevanten Dingen des täglichen Lebens. In einem Kreis, in dem ein Wohlfahrtsverband mit der Betreuung der Flüchtlinge betraut ist, gibt es ebenfalls eine Betreuung vor Ort mit einer regelmäßigen Sprechstunde sowie zusätzlichen Angeboten wie Sprachkurse, Freizeitaktivitäten und Vermittlung an andere Dienste und Vereine. Die Unterstützung finde an den Bedarfen der Flüchtlinge und Möglichkeiten vor Ort orientiert statt.

4 Rahmenkonzept für eine Sozialberatung für Migrantinnen und Migranten, v. 10.1.2006 (http://www.schleswig-holstein.de/cae/servlet/contentblob/162204/publicationFile/msb_rahmenkonzept.pdf)

5 Wirkung und Erfolge der Migrationssozialberatung – Controllingkonzept (<http://www.schleswig-holstein.de/cae/servlet/contentblob/162228/publicationFile/controllingkonzept.pdf>)

Bei der Frage c) betreffend den Personalschlüssel hinsichtlich der Betreuung und Beratung von Asylsuchenden und abgelehnten Asylsuchenden wurde im Wesentlichen auf den im Rahmen-Konzept enthaltenen Stellenschlüssel der Migrationssozialberatung hingewiesen. Nur in wenigen Kommunen stehen eigene Personalkapazitäten für die Betreuung in der jeweiligen Unterkunft zur Verfügung.

Bei der Frage d) nach der Entscheidungskompetenz der für Asylbewerberinnen und Asylbewerber zuständigen Betreuerinnen und Betreuer wurde überwiegend ausgeführt, dass diese keine eigene Entscheidungskompetenz hätten, im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit jedoch eigenständig tätig würden.

Die Frage g) nach einem regelmäßigen Austausch zwischen den zuständigen Betreuerinnen und Betreuern der Asylsuchenden und dem in den jeweiligen Kreisen oder kreisfreien Städten tätigen Personal in den Gemeinschaftsunterkünften wurde von fast allen dahingehend beantwortet, dass ein regelmäßiger Kontakt bestünde.

Ebenso wurde bei der Frage f) nach einem regelmäßigen Kontakt zwischen den zuständigen Betreuerinnen und Betreuern der Asylsuchenden und den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der jeweiligen Gemeindeverwaltung durchgehend auf einen regelmäßigen oder guten Kontakt verwiesen.

Gleiches gilt für die Frage g) nach dem Kontakt mit den für die Ausführung des Asyl- und Ausländerrechts zuständigen Ausländerbehörden. Es wurde von den Antwortenden jeweils eine sachliche und kompetente Zusammenarbeit festgestellt.

Bei der Frage h) schließlich hinsichtlich der Zusammenarbeit der Betreuerinnen und Betreuer mit dem Landesamt für Ausländerangelegenheiten wurde zwar einerseits auf gute Kooperation und Information hingewiesen, jedoch wurde mehrfach erwähnt, dass Informationen über Besonderheiten wie Erkrankungen, Traumatisierung oder Gewalterfahrungen den Kreisen und kreisfreien Städten nicht immer rechtzeitig übermittelt würden.

4.2. Unterbringung

Die Gemeinschaftsunterkünfte der Kreise und kreisfreien Städte

In den acht von Kreisen und kreisfreien Städten betriebenen Gemeinschaftsunterkünften (Nordfriesland, Kreis Rendsburg-Eckernförde, Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Segeberg, Stormarn, Kiel) sind in der Regel eine Heimleitung oder ein Hausmeister vor Ort und eine Migrationssozialberatungsstelle in erreichbarer Nähe oder es findet eine regelmäßige Sprechstunde vor Ort statt.

Wo möglich werden alleinstehende Männer einerseits und Frauen und Familien andererseits jeweils in getrennten Häusern oder verschiedenen Stockwerken untergebracht.

Die baulichen Verhältnisse sind in diesen GUs in der Regel in Ordnung. Klagen diesbezüglich gibt es jedoch in einer Gemeinschaftsunterkunft. Ein dortiger Besuch bestätigte, dass es für die Anzahl der dort Untergebrachten zu wenig sanitäre Einrichtungen gibt, die Zimmer sind mit drei bis vier Personen belegt und dafür zu klein. Die Ausstattung ist alt und teilweise schadhaft.

In einigen Kreisen liegen auch die kreiseigenen Gemeinschaftsunterkünfte außerhalb des Ortes isoliert und abgelegen ohne Busverbindung oder nur mit Anbindung an einen Schulbus, der in der Ferienzeit nicht verkehrt. Bei einer solchen Lage gibt es kaum Möglichkeiten der Teilnahme an Sprachkursen, der Arbeitssuche sowie der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, z.B. an Sport- und Freizeitangeboten.

Die Gemeinschaftsunterkünfte verfügen über mindestens eine Gemeinschaftsküche, in der die Flüchtlinge ihr Essen selbst zubereiten können. In einem Kreis wird allerdings die Verpflegung in Form von Essenspaketen beklagt. Dies bedeutet eine weitere Entmündigung der Betroffenen.

Da das gemeinsame Wohnen nicht freiwillig geschieht und zwischen den Betroffenen weder verwandtschaftliche noch von vornherein Freundschaftsbeziehungen bestehen, wird das Leben auf engem Raum in der Regel in Mehrbettzimmern und die gemeinsame Nutzung von Sanitär- und Kücheneinrichtungen sowie - wenn vorhanden - Gemeinschaftsräumlichkeiten als demütigend und belastend empfunden, insbesondere, wenn die Gewohnheiten und Bedürfnisse sehr unterschiedlich oder die sprachliche Verständigung schwierig sind.

Angesichts der wieder steigenden Zugangszahlen von Asylsuchenden und vor dem Hintergrund der kürzeren Verweildauer in den Landesunterkünften erhöht sich insgesamt auch in den kreiseigenen Unterkünften die Auslastung. Dies führt zur Belegung der Zimmer mit mehr Personen und damit insgesamt zu größerer Enge und noch weniger Privatsphäre.

Die kreisweiten GUs verfügen je nach Zuweisungsschlüssel über 20 - 80 Plätze. Entsprechend sollten die Gemeinschaftseinrichtungen wie Küche und Sanitäranlagen angelegt sein. Teilweise reichen diese jedoch im Falle einer maximalen Belegung nicht aus. So sind zwei Herde für 36 Personen, von denen die meisten nicht im Familienverband kochen, sondern alleinstehend sind, nicht ausreichend. In einem anderen Fall gibt es nur eine Küche für 65 Personen. Auch hier bleibt die Praxis weit hinter dem 2003 vom Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen formulierten Mindeststandard von einem Herd pro fünf Personen zurück. (Siehe Anhang A)

Dezentrale Unterkünfte und Unterbringung in den Kommunen

Vor dem Hintergrund der steigenden Zahl von Asylsuchenden werden die Asylsuchenden und Geduldeten verstärkt auch in die Gemeinden verteilt. Da die Gemeinden in den letzten Jahren kaum noch Flüchtlinge unterbringen mussten, werden dort nur selten geeignete Unterkünfte vorgehalten.

Immer wieder kommt es vor, dass Flüchtlinge z.B. in Obdachlosenunterkünften oder in Übergangsheimen untergebracht werden.

Im Folgenden fassen wir die im Rahmen der Besuche und Gespräche gewonnenen Eindrücke zusammen:

Bauliche Situation

Die bauliche Situation der Unterkünfte in den Kommunen ist sehr unterschiedlich. Es gibt Unterbringungen in angemieteten Wohnungen, in Hotelzimmern, aber auch in einzeln stehenden Gebäuden, mit akzeptablen Raumeinheiten bis zu völlig heruntergekommenen Schlichtbauten und Containern. Zum Teil haben die Bewohnerinnen und Bewohner ausreichend große Wohn- und Schlafräume sowie Zugang zu akzeptablen Sanitärräumen und Küchen, zum Teil wirken sowohl Sanitärräume wie auch Küchen baufällig, zumindest stark heruntergekommen. Teilweise sind die Tapeten an den Wänden eingerissen, die Wände verschmutzt und seit Jahren nicht mehr tapeziert oder gestrichen. Die Kacheln und der Putz in den Nassräumen sind oft Jahrzehnte alt und ausbesserungsbedürftig, rissig und z. T. mit Schimmel belegt.

Sanitäreinrichtungen

In einigen Unterkünften sind die Sanitäreinrichtungen schäbig und abgenutzt und nicht immer vollständig, die Wasserinstallation/Wasseranschlüsse sind z. T. nicht funktionsfähig oder defekt und nur notdürftig repariert. In vielen Fällen sind die Armaturen und Zuleitungen verkalkt und z. T. korrodiert.

In einer Unterkunft in einem Übergangwohnheim mit ebenerdigen, schlecht isolierten eingeschossigen Bauten stehen den Betroffenen (zurzeit einer Person, zeitweise zwei Personen) zwar eine Toilette und ein Waschbecken, aber keine Dusche zur Verfügung. Das Bad ist überdies nicht beheizbar.

Heizung/Gas

Die Heizungsanlagen sind unterschiedlich, in mindestens zwei Fällen wird noch mit Holzöfen geheizt. Es wurde in einer dieser Unterkünfte sogar zeitweise ein Zimmer belegt, das keinen Ofen hat, also nicht beheizbar ist. In anderen Einrichtungen waren die Heizungen z.T. defekt und nicht funktionsfähig.

Mobiliar

Einige Unterkünfte sind zeitgemäß und praktisch mit Mobiliar ausgestattet, bei anderen besteht nur eine Minimalmöblierung mit Bett, Stuhl, Tisch und Schrank. Zuweilen wirken die Möbel wie vom Sperrmüll geholt.

Küchenausstattung

Die Küchen sind ausgestattet mit Herd, Kühlschränken und Spülen, in den meisten Fällen in einfachster Version, z. T. defekt, manchmal in einem derart verreckten und vernachlässigtem Zustand, dass zu folgern ist, dass diese Küchengeräte schon viele Jahre alt sind und bereits vor Einzug der jeweiligen Flüchtlinge nicht mehr üblichen Standards entsprachen.

Lage/Verkehrsanbindung

In den Kreisen gibt es teilweise Unterkünfte, die weit außerhalb von Städten und Dörfern liegen, die Verkehrsanbindung ist z. T. katastrophal. So gibt es Unterkünfte, in deren Nähe lediglich zweimal am Tag der Schulbus hält, der wiederum nicht von den Bewohnerinnen und Bewohner genutzt werden darf, da sie keine Schüler oder Schülerinnen sind. Darüber hinaus verkehren die Schulbusse nicht in den Ferien.

Zum Teil können die öffentlichen Verkehrsmittel nur dadurch erreicht werden, dass die Flüchtlinge sich bei Wind und Wetter zu Fuß oder mit dem Fahrrad in die nächste Gemeinde in einigen Kilometern Entfernung begeben.

Auch werden Flüchtlinge in einigen Kommunen in Obdachlosenunterkünften oder Übergangsheimen untergebracht. Häufig unterliegen diese Unterkünfte, in denen untergebracht wird, wer gesellschaftlich marginalisiert ist, entsprechenden Stigmata. Darüber hinaus haben Obdachlose in der Regel andere Problemlagen als Asylsuchende und es besteht ein anderer Betreuungsbedarf. Eine gemeinsame Unterbringung erscheint vor diesem Hintergrund nicht vertretbar. Im Übrigen halten wir die Behandlung von Flüchtlingen wie Obdachlose für rechtlich unzulässig.



5. Bewertung

Neben dem teilweise sehr schlechten Zustand insbesondere von Unterkünften in kommunaler Regie ist ein wesentliches Problem die isolierte Wohnsituation vieler einzeln untergebrachter Flüchtlinge. In vielen Fällen besteht in erreichbarer Nähe kein Freizeit-, Sprachkurs- oder anderes Bildungsangebot. Durch fehlende Verkehrsverbindungen sind auch benachbarte Angebote kaum zu erreichen. Selbst dort, wo es Busverbindungen gibt, stellt sich die Frage nach den Fahrtkosten. Die Betroffenen erhalten lediglich Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und können regelmäßige Fahrten in Orte mit entsprechender Infrastruktur, auch für Besuche von Behörden und Beratungsstellen, nur schwerlich bezahlen.

Häufig sind von dieser Art der Unterbringung junge, alleinstehende Männer betroffen, die hoch motiviert sind, zu lernen und zu arbeiten. Sie haben große Schwierigkeiten auf sich genommen und viele Herausforderungen auf ihrer Flucht bewältigt, um Freiheit, Leben und Gesundheit zu retten. Nun leben sie abgeschlagen auf dem Lande, ohne Anbindung an Infrastruktur und nicht selten auch ohne direkte Nachbarschaft und ohne jede Betätigungsmöglichkeit. Das Potenzial dieser jungen Menschen verkümmert. Diese Situation tritt ein, obwohl ein hoher Prozentsatz der Betroffenen, wenn nicht eine Anerkennung als Asylberechtigte, so doch zumindest subsidiären Schutz und damit eine längerfristige Aufenthaltsperspektive in Schleswig-Holstein erhalten. Personen, die nur im Besitz einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung sind, leben oft jahrelang in Schleswig-Holstein in dieser Situation.

Für traumatisierte Flüchtlinge und kranke Menschen, für die Kontakt, psychosoziale Beratung und Unterstützung, Beschäftigung sowie Erreichbarkeit von Ärzten und Ärztinnen wesentlich auch für ihre Genesung sind, ist eine solche Unterbringungssituation verheerend.

Betrachtet man dazu die oben zusammengefassten Rückmeldungen hinsichtlich der Betreuung von Flüchtlingen in dezentraler und kommunaler Unterbrin-

gung (s. 4.1.), lässt sich feststellen, dass es bis auf wenige Ausnahmen keine Betreuungskonzepte gibt. Insbesondere mangelt es an Angeboten hinsichtlich der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Glück hat, wer an ein Projekt oder ehrenamtliche Unterstützer oder Unterstützerinnen gerät, die Wege zu Angeboten aufzeigen und den zwischenmenschlichen Kontakt pflegen sowie nicht selten auch durch private Finanzierung die Teilnahme an Sprachkursen bzw. die Fahrtkosten dorthin finanzieren.

Reine Glückssache ist es auch, ob jemand z.B. in Kiel mit guter Infrastruktur oder isoliert auf dem Lande untergebracht ist.

Probleme bei der Integration, fehlende Sprachkenntnisse, langfristige Abhängigkeit von öffentlichen Sozialleistungen und u.U. Krankheit, Apathie oder Aggression sind wahrscheinliche Folgen dieser Unterbringungssituation.



6. Fazit und Empfehlungen

Angesichts der geschilderten aktuellen Unterbringungssituation in den Kreisen und kreisfreien Städten und unter der Voraussetzung der zurzeit gegebenen Wohnverpflichtung durch die zuständigen Behörden ist die Instandsetzung und Instandhaltung der Unterkünfte unter Berücksichtigung der im Anhang dokumentierten Empfehlungen für Mindeststandards aus dem Jahr 2003 nach wie vor eine bisher in vielen Fällen nicht erfüllte Mindestanforderung. Ebenso ist die Erweiterung des Betreuungsangebotes im Sinne von regelmäßigen, erreichbaren Sprechzeiten, psychosozialer Beratung und der Bereitstellung von Informations- und Freizeit- bzw. Bildungsangeboten erforderlich.

Dennoch würde ein solcher Standard das Problem nur abschwächen, das Kernproblem der Isolation, fehlender Teilhabe und ggf. krank machender Lebensbedingungen jedoch nicht lösen. Die Maximalforderung wäre daher, dass die Flüchtlinge die Möglichkeit erhalten, sich ihren Wohnort und eine Wohnung im Rahmen der bei den regulären Sozialleistungen üblichen Mietsätze selbst zu wählen und die Abkehr von der Unterbringung in Sammelunterkünften.

Wir halten es zwischenzeitlich für geboten, ein Unterbringungskonzept für das Land zu entwickeln, das den berechtigten Bedürfnissen der Asylsuchenden gerecht wird und den Zugang zu gesellschaftlichen Angeboten wie Sprachkursen und Sportangeboten sowie nachbarschaftliche Kontakte ermöglicht und fördert.

- Flüchtlinge sollten generell nur dort untergebracht werden, wo es eine geeignete Infrastruktur gibt. Dies bedeutet unter der zurzeit gegebenen Bedingung der Versorgung über das Asylbewerberleistungsgesetz: Vereine, Freizeit- und Sportmöglichkeiten, ärztliche Versorgung, Einkaufsmöglichkeiten, Migrationsfachdienste in erreichbarer Nähe ohne Aufwendung von Fahrtkosten.

- Das Migrationssozialberatungskonzept des Landes sieht bisher die Berücksichtigung von Asylsuchenden und Geduldeten nur im Falle migrationspezifischer Krisensituationen vor mit einem Betreuungsschlüssel von 1:375. Wie die Auskünfte der zuständigen Stellen in den Kreisen ergeben haben, erfolgt die Betreuung für die dezentral untergebrachten Asylsuchenden überwiegend durch die Migrationssozialberater und -beraterinnen. Dies wird den Bedürfnissen und der besonderen Problemlage der Betroffenen nicht gerecht. Eine Öffnung der landesfinanzierten Migrationssozialberatung für die Zielgruppe der Asylsuchenden und Geduldeten als Regelzielgruppe ist erforderlich. Andernfalls müssten die Kreise und kreisfreien Städte eigenes Betreuungspersonal für die in ihrem Bereich untergebrachten Asylsuchenden vorhalten.
- Da Asylsuchende und Geduldete keinen Anspruch auf Teilnahme an Integrationssprachkursen haben, wäre es darüber hinaus dringend erforderlich, eine dortige Teilnahme über öffentliche Mittel zu finanzieren, wie es beispielsweise in Hamburg geschieht.

Die bei der Umsetzung eines solchen Konzeptes ggf. entstehende ungleiche finanzielle Belastung der Kreise und kreisfreien Städte könnte durch Regelungen für einen finanziellen Lastenausgleich kompensiert werden.

Eventuelle Mehrkosten durch erforderliche Finanzierung von Sprachkursangeboten, eines Betreuungsangebotes für diese Zielgruppe und durch die Einbeziehung in das Regelangebot der Migrationssozialberatung werden kompensiert durch den Abbau von gesellschaftlichen Folgekosten der derzeitigen Unterbringungssituation.

Die Förderung der Partizipation an gesellschaftlichen Angeboten auch von Asylsuchenden und Geduldeten insbesondere vor dem Hintergrund der häufig langen Verweildauer in Schleswig-Holstein führt zu verbesserter Bildung, leichterem Zugang zu Arbeit und zur Vermeidung von Marginalisierung und Desintegrationsprozessen mit all ihren negativen Folgen für die Betroffenen ebenso wie für die Aufnahmegesellschaft.

Anhang A: Mindeststandards für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern in Schleswig-Holstein

Empfehlungen des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen vom 1. Juni 2003

1. Raumbedarf / Anzahl der Personen

- 10 qm bei Einzelpersonen, d.h. Personen, die allein in einer Wohneinheit wohnen.
- 8 qm je Person, die in einer gemeinsamen Wohneinheit leben, jedoch keinen Familienverband bilden. Die vorgenannten Zahlen betreffen die reine Wohnfläche pro Person ausschließlich der Verkehrsfläche.
- Bei Familien sollen die unter b) genannten Quadratmeterzahlen als reine Wohnfläche für jeden Erwachsenen gelten; für Kinder bis zu sechs Jahren einschließlich sind weitere 6 qm je Kind anzurechnen.
- Es sollen nicht mehr als vier Personen, so sie keinen Familienverband bilden, in einer gemeinsamen Wohneinheit leben; es sei denn eine Erhöhung der Zahl wird von allen Beteiligten gewünscht.

2. Mindestausstattung der Räumlichkeiten

Pro Person sind mindestens bereitzustellen:

- 1 Bettgestell (mind. 80 cm breit, 2 m lang) nebst sauberer Matratze.
- 1 abschließbarer Schrank oder Schrankteil mindestens in der Höhe, dass die Bekleidung - auch Wintermantel - aufgehängt werden kann und ausreichend Platz für weitere Kleidungsstücke und für persönliche Gegenstände gegeben ist.
- 1 weiterer abschließbarer Schrank oder Schrankteil für die Unterbringung von Dokumenten, Schreibzeug, kleineren Phonogeräten und dergleichen.
- 1 Kühleinrichtung von mindestens 30 l, wenn sie nicht in anderen Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden kann.
- 1 Möglichkeit für die Aufbewahrung von Geschirr, Lebensmitteln, Reinigungsmitteln und dergleichen.
- 1 Stuhl.
- 1 ausreichend großer Tischplatz, der eine bequeme, vielseitige Nutzung (essen, schreiben, lesen, spielen etc.) zulässt.
- 1 Fernsehantennen/Kabelanschluss pro Wohneinheit. Über Satellitenanlage oder Kabel soll der Empfang fremdsprachiger Programme möglich sein.
- 1 Radiogerät pro Wohneinheit.
- ausreichend gesunde Beleuchtung durch Tageslicht und elektrisches Licht.

3. Nassräume/Sanitäreinrichtungen pro Wohneinheit

- 1 Dusche
- 1 Toilette
- 1 Waschbecken

Die vorgenannten Sanitäreinrichtungen sollen höchstens 5 Personen dienen. Falls die Nassräume sich nicht im selben Gebäudekomplex/derselben Etage befinden, sollen diese nicht weiter als 50 m von den jeweiligen Wohneinrichtungen entfernt sein, sowie durch überdachte Wege erreichbar sein.

4. Küche

- 1 Herd (Backröhre und 4 Kochplatten) für 5 Bewohner
- 1 Kühleinrichtung von mindestens 30 l je Bewohner, wenn sie nicht in einem anderen Raum bereitgestellt wird, die Kühleinrichtung sollte möglichst nicht im Wohnzimmer stehen
- 1 Abwasch- und Spülgelegenheit mit Warm- und Kaltwasseranschluss
- Arbeitsplatten zur Speisenzubereitung von mindestens 1 qm je 6 Personen
- Grundausstattung (leihweise) mit Küchenutensilien, wie Geschirr, Besteck, Töpfe, Pfannen, dazu abschließbare Funktionsschränke zur Aufbewahrung privaten Geschirrs und Küchenutensilien

5. Gemeinschaftsräume

(gilt für Gemeinschaftsunterkünfte sowie dezentrale Unterbringung mit Gemeinschaftsunterkunftsscharakter) Die Gemeinschaftsräume sollen variabel und in ausreichender Größe sein (mindestens 2 qm pro Bewohner).

- In den Gemeinschaftsräumen soll mindestens 1 Fernsehgerät vorhanden sein und zwar unabhängig davon, ob in den individuellen Wohnbereichen Fernsehapparate bereits vorhanden sind.
- Es ist ein separater Raum von mindestens 8 qm Größe zur Religionsausübung vorzuhalten.
- Wenn auch Kinder in der Unterkunft leben, soll ein Kinderspielzimmer vorhanden sein.
Pro Kind müssen mindestens 2 qm Spielfläche zur Verfügung stehen.

6. Außenanlagen

- Die Außenanlagen sollten ansprechend und mit viel Grün gestaltet sein.
- Es sind Sitzvorrichtungen für mindestens die Hälfte der Bewohner aufzustellen.
- Es ist ein Spielplatz mit Spielgeräten vorzusehen.

7. Funktionsräume/Unterstellplätze

- Es sind separate Funktionsräume bereitzustellen, z.B. zum Trocknen und Bügeln der Wäsche.

- In diesen Funktionsräumen sollen Waschmaschinen zur Verfügung stehen und zwar eine für jeweils 8 Personen.
- Es sind Unterstellmöglichkeit für Fahrräder und Freiluftspielzeug der Kinder zu stellen.

8. Fernsprecheinrichtung

- Jede Gemeinschaftsunterkunft muss mit einer Fernsprecheinrichtung ausgerüstet sein, die fußläufig in höchstens 3 Minuten zu erreichen ist.
- Die Notrufeinrichtung muss kostenfrei sein.

9. Zentralität

- Gemeinschaftsunterkünfte sollen hinreichend zentral im Ort gelegen sein, d.h. es muss eine ausreichende Fächerinfrastruktur vorhanden sein.

Fußläufig sollten in einem Umkreis von höchstens 2 km zu erreichen sein:

- Mediziner
- Apotheke
- Geschäfte, die den Grundbedarf decken.

- Um die notwendige Möglichkeit sozialer Kontakte zur einheimischen Bevölkerung zu bieten und um soziale Isolierung und Gettobildung zu verhindern, müssen Verkehrsverbindungen des ÖPNV an größere Gemeinden oder Städte vorhanden sein, die Fahrten dorthin und zurück viermal am Tag ermöglichen.

10. Betreuung

Die Betreuer und Betreuerinnen müssen ausreichend qualifiziert sein:

- Es sollten Fremdsprachenkenntnisse in einer asylrelevanten Sprache, mindestens jedoch in Englisch, Französisch oder Russisch vorhanden sein.
- Kenntnisse und Erfahrungen im Ausländer-, Asylbewerberleistungs-, Sozialhilfe- und Verwaltungsrecht müssen vorausgesetzt werden.
- Bei dezentraler Unterbringung in Unterkünften mit Gemeinschaftscharakter muss das Personal der Kommune, das sich um die Unterkünfte „kümmert“ (Hausmeister, Gärtner, Handwerker) auf den Umgang mit den Flüchtlingen und Asylbewerbern hinreichend vorbereitet werden. Sie müssen Kenntnisse von den Sorgen und Nöten dieser Personengruppe haben. Ein menschlich angemessener Umgang muss garantiert werden. Die Flüchtlinge sind erwachsene, eigenverantwortliche und reife Menschen, die ein Recht darauf haben, ein eigenbestimmtes Leben zu führen.
- Kenntnisse über Ursachen und Erscheinungsformen der Flüchtlingsbewegungen, wie auch über die politischen und sozialen Verhältnisse sowie Lebensgewohnheiten und Religionspraktiken in den Herkunftsländern müssen erworben werden.

Unabhängig davon, dass die vorgenannten Mindeststandards keine rechtliche Verbindlichkeit für die Kreise und kreisfreien Städte sowie die jeweiligen Träger der Asylbewerberbetreuung haben, sollten diese im Sinne einer menschenwürdigen Unterbringung von Flüchtlingen berücksichtigt werden, wobei es sich um Mindeststandards handelt. Hierüber hinausgehende Unterbringungs- und Qualitätsmerkmale werden von mir ausdrücklich begrüßt.



Anhang B: Gesetzliche Grundlagen

AsylVfG § 47 Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen

- (1) Ausländer, die den Asylantrag bei einer Außenstelle des Bundesamtes zu stellen haben (§ 14 Abs. 1), sind verpflichtet, bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu drei Monaten, in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Das Gleiche gilt in den Fällen des § 14 Abs. 2 Nr. 2, wenn die Voraussetzungen dieser Vorschrift vor der Entscheidung des Bundesamtes entfallen.
- (2) Sind Eltern eines minderjährigen ledigen Kindes verpflichtet, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, so kann auch das Kind in der Aufnahmeeinrichtung wohnen, auch wenn es keinen Asylantrag gestellt hat.
- (3) Für die Dauer der Pflicht, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ist der Ausländer verpflichtet, für die zuständigen Behörden und Gerichte erreichbar zu sein.
- (4) Die Aufnahmeeinrichtung weist den Ausländer innerhalb von 15 Tagen nach der Asylantragstellung möglichst schriftlich und in einer Sprache, deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, auf seine Rechte und Pflichten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz hin. Die Aufnahmeeinrichtung benennt in dem Hinweis nach Satz 1 auch, wer dem Ausländer Rechtsbeistand gewähren kann und welche Vereinigungen den Ausländer über seine Unterbringung und medizinische Versorgung beraten können.

AsylVfG § 48 Beendigung der Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen

Die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, endet vor Ablauf von drei Monaten, wenn der Ausländer

1. verpflichtet ist, an einem anderen Ort oder in einer anderen Unterkunft Wohnung zu nehmen,
2. unanfechtbar als Asylberechtigter anerkannt ist oder ihm unanfechtbar die Flüchtlings-eigenschaft zuerkannt wurde oder
3. nach der Antragstellung durch Eheschließung im Bundesgebiet die Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Aufenthaltsgesetz erfüllt.

AsylVfG § 49 Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung

- (1) Die Verpflichtung, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ist zu beenden, wenn eine Abschiebungsandrohung vollziehbar und die Abschiebung kurzfristig nicht möglich ist, oder wenn dem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden soll.
- (2) Die Verpflichtung kann aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge sowie aus sonstigen Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder aus anderen zwingenden Gründen beendet werden.

AsylVfG § 50 Landesinterne Verteilung

(1) Ausländer sind unverzüglich aus der Aufnahmeeinrichtung zu entlassen und innerhalb des Landes zu verteilen, wenn das Bundesamt der zuständigen Landesbehörde mitteilt, dass

1. nicht oder nicht kurzfristig entschieden werden kann, dass der Asylantrag unzulässig, unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet ist und ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 5 oder Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes in der Person des Ausländers, seines Ehegatten oder seines minderjährigen ledigen Kindes vorliegen, oder
2. das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Entscheidung des Bundesamtes angeordnet hat.

Eine Verteilung kann auch erfolgen, wenn der Ausländer aus anderen Gründen nicht mehr verpflichtet ist, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

- (2) Die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Verteilung zu regeln, soweit dies nicht durch Landesgesetz geregelt ist.
- (3) Die zuständige Landesbehörde teilt innerhalb eines Zeitraumes von drei Arbeitstagen dem Bundesamt den Bezirk der Ausländerbehörde mit, in dem der Ausländer nach einer Verteilung Wohnung zu nehmen hat.
- (4) Die zuständige Landesbehörde erlässt die Zuweisungsentscheidung. Die Zuweisungsentscheidung ist schriftlich zu erlassen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sie bedarf keiner Begründung. Einer Anhörung des Ausländers bedarf es nicht. Bei der Zuweisung ist die Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten und ihren Kindern unter 18 Jahren zu berücksichtigen.
- (5) Die Zuweisungsentscheidung ist dem Ausländer selbst zuzustellen. Wird der Ausländer durch einen Bevollmächtigten vertreten oder hat er einen Empfangsbevollmächtigten benannt, soll ein Abdruck der Zuweisungsentscheidung auch diesem zugeleitet werden.
- (6) Der Ausländer hat sich unverzüglich zu der in der Zuweisungsverfügung angegebenen Stelle zu begeben.

AsylVfG § 51 Länderübergreifende Verteilung

- (1) Ist ein Ausländer nicht oder nicht mehr verpflichtet, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, ist der Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten sowie Eltern und ihren minderjährigen ledigen Kindern oder sonstigen humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht auch durch länderübergreifende Verteilung Rechnung zu tragen.
- (2) Die Verteilung nach Absatz 1 erfolgt auf Antrag des Ausländers. Über den Antrag entscheidet die zuständige Behörde des Landes, für das der weitere Aufenthalt beantragt ist.

AsylVfG § 52 Quotenanrechnung

Auf die Quoten nach § 45 wird die Aufnahme von Asylbegehrenden in den Fällen des § 14 Abs. 2 Nr. 3, des § 14a sowie des § 51 angerechnet.

AsylVfG § 53 Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften

- (1) Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Hierbei sind sowohl das öffentliche Interesse als auch Belange des Ausländers zu berücksichtigen.
- (2) Eine Verpflichtung, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, endet, wenn das Bundesamt einen Ausländer als Asylberechtigten anerkennt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn ein Rechtsmittel eingelegt worden ist, sofern durch den Ausländer eine anderweitige Unterkunft nachgewiesen wird und der öffentlichen Hand dadurch Mehrkosten nicht entstehen. Das Gleiche gilt, wenn das Bundesamt oder ein Gericht einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuerkennt hat. In den Fällen der Sätze 1 und 2 endet die Verpflichtung auch für den Ehegatten und die minderjährigen Kinder des Ausländers.
- (3) § 44 Abs. 3 gilt entsprechend.

Gesetz über die Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie ausländischen Flüchtlingen

(Landesaufnahmegesetz - LAufnG)

Vom 23. November 1999

Zum 11.05.2011 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

§ 1 Erstaufnahme, Verteilung und Zuweisung

- (1) Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein ist zuständig für die Durchführung des Erstaufnahmeverfahrens für die Personen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und deren Angehörige nach § 3 Abs. 2 sowie deren Verteilung und Zuweisung auf die Kreise und kreisfreien Städte oder in eine den Aufnahmeeinrichtungen zugeordnete Unterkunft. Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten kann in Absprache mit Kreisen und kreisfreien Städten bei Personen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und deren Angehörigen auf die Durchführung des Erstaufnahmeverfahrens verzichten. Die in § 3 Abs. 1 Nr. 7 genannten Personen können in das Verteilungs- und Zuweisungsverfahren einbezogen werden. Die Kreise verteilen die von ihnen aufzunehmenden Personen, die nicht in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden, auf die Ämter und amtsfreien Gemeinden und weisen sie diesen zu.
- (2) Den Gemeinden, Kreisen und Ämtern wird als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen, die ihnen zugewiesenen Personen aufzunehmen, insbesondere vorläufig unterzubringen.
- (3) Gegen eine Zuweisungsentscheidung nach Absatz 1 findet kein Vorverfahren statt. Die Klage gegen diese Zuweisungsentscheidung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 2 Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes

- (1) Das Bundesvertriebenengesetz wird von den Kreisen und kreisfreien Städten als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung ausgeführt.
- (2) Zentrale Dienststelle nach § 21 des Bundesvertriebenengesetzes ist das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration.

§ 3 Personenkreis

- (1) Die Aufnahmeverpflichtung nach § 1 Abs. 2 erstreckt sich auf
 1. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler und deren Ehegattinnen und Ehegatten und Abkömmlinge, soweit sie die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes erfüllen, sowie Familienangehörige von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern, die nach § 8 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes in das Verteilungsverfahren einbezogen werden,
 2. Ausländerinnen und Ausländer, die nach § 22 des Aufenthaltsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) aufgenommen werden,
 3. Ausländerinnen und Ausländer, die auf Grund einer Anordnung nach § 23 des Aufenthaltsgesetzes einreisen und
 - a) eine Aufenthaltserlaubnis oder
 - b) eine Niederlassungserlaubnis erhalten,
 4. Ausländerinnen und Ausländer, denen nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird,
 5. unerlaubt eingereiste Ausländerinnen und Ausländer, die nach § 15 a des Aufenthaltsgesetzes auf das Land Schleswig-Holstein verteilt worden sind,
 6. Asylbegehrende im Sinne von § 1 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes,
 7. Ausländerinnen und Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 des Aufenthaltsgesetzes besitzen oder deren Abschiebung nach § 60 a des Aufenthaltsgesetzes ausgesetzt ist.
- (2) Die Aufnahmeverpflichtung erstreckt sich auch auf Ehepartnerinnen und Ehepartner, eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder von Personen nach Absatz 1, die die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllen.

§ 4 Kostenregelung

- (1) Die durch die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Satz 1 bis 3 entstehenden Kosten trägt das Land. Die für die Erfüllung der übrigen Aufgaben nach § 1 entstehenden Kosten tragen die Kreise, Ämter und amtsfreien Gemeinden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 erstattet das Land den örtlichen Trägern der Sozialhilfe für die Personen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Buchst. b und deren mitaufgenommene Angehörige nach § 3 Abs. 2 die entstehenden Sozialhilfefaufwendungen. Die Erstattungspflicht des Landes endet, wenn im Einzelfall nach Ablauf eines Jahres nach der Ankunft in einem zusammenhängenden Zeitraum von sechs Monaten Sozialhilfe nicht zu gewähren war.

§ 5 (gestrichen)

§ 6 Verordnungsermächtigung

- (1) Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration wird ermächtigt, durch Verordnung das Aufnahme-, Verteilungs- und Zuweisungsverfahren nach § 1, insbesondere durch die Festlegung eines Verteilungsschlüssels für die Zuweisung auf die Kreise und kreisfreien Städte, zu regeln.
- (2) Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, daß für einzelne Aufgaben bei der Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes anstelle der Behörden der Kreise und kreisfreien Städte Landesbehörden zuständig sind.
- (3) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, daß die Aufnahmeverpflichtung nach § 1 Abs. 2 sich auch auf andere Ausländerinnen und Ausländer erstreckt, wenn ihre Aufnahme im öffentlichen Interesse liegt.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landesaufnahmegesetz vom 30. Juli 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 388)), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), außer Kraft.
- (2) Die Landesverordnung zur Bestimmung ausländischer Flüchtlinge nach § 2 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes vom 15. November 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 592) wird aufgehoben.

Landesverordnung zur Regelung von Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und bei der Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie ausländischen Flüchtlingen und zur Errichtung und dem Verfahren einer Härtefallkommission (Ausländer - und Aufnahmeverordnung - AuslAufnVO)

Vom 19. Januar 2000

Zum 11.05.2011 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Aufgrund des § 8 Abs. 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes, des § 28 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 46 Abs. 5 und § 51 Abs. 2 Satz 2 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2584), des § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes, des § 28 Abs. 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 63 Abs. 1 Satz 2 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970), des § 4 Satz 2 des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1996 (BGBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3222), und des

§ 76 Abs. 3 Satz 2 des Ausländergesetzes verordnet die Landesregierung die folgenden §§ 1, 3 bis 5, 6 Abs. 1, 9 bis 11; aufgrund des § 6 Abs. 1 und 2 des Landesaufnahmegesetzes vom 30. November 1999 (GVOBl. Schl.-H. 1999 S. 391) verordnet das Innenministerium die folgenden §§ 2, 6 Abs. 2, 7, 8 und 11:

Erster Teil

Aufnahme und Zuweisung

§ 1 Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein

Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein besteht als Landesoberbehörde im Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration fort.

§ 2 Zuständigkeit im schriftlichen Aufnahmeverfahren

Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein ist zuständig für die Erteilung der Zustimmung zur Erteilung von Aufnahmebescheiden nach § 28 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes und für die Erteilung von Aufnahmezusagen für Personen nach § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes und deren Angehörige nach § 3 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes.

§ 3 Zuständigkeit der Ausländerbehörden

- (1) Ausländerbehörden im Sinne des § 71 Abs. 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes sind die Landrätinnen und Landräte für die Kreise und die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister für die kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist das Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein Ausländerbehörde für Personen, die in Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylverfahrensgesetzes zu wohnen haben, sowie für deren dort mituntergebrachte Angehörige nach § 3 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes, auch wenn diese keinen Asylantrag gestellt haben. Die Zuständigkeit beginnt mit der Aufnahme in der Aufnahmeeinrichtung und endet, wenn der dort aufgenommenen Person vom Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein mitgeteilt worden ist, dass der Aufenthalt in der Aufnahmeeinrichtung nach §§ 48, 49 und 50 des Asylverfahrensgesetzes endet, und sie die Aufnahmeeinrichtung verlassen hat. Für Personen, die landesintern zunächst in eine den Aufnahmeeinrichtungen zugeordnete Unterkunft verteilt und zugewiesen werden, besteht die Zuständigkeit fort, bis ihnen mitgeteilt worden ist, dass der Aufenthalt in der Unterkunft endet, und sie diese verlassen haben
- (3) Abweichend von Absatz 1 ist das Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein Ausländerbehörde für in Aufnahmeeinrichtungen und zugeordneten Unterkünften untergebrachte Personen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 des Landesaufnahmegesetzes sowie für deren mituntergebrachte Angehörige nach § 3 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes. Die Zuständigkeit beginnt mit der Aufnahme in der Aufnahmeeinrichtung und

endet, wenn der dort aufgenommenen Person vom Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein mitgeteilt worden ist, dass der Aufenthalt in der Unterkunft endet, und sie die Aufnahmeeinrichtung verlassen hat. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Dies gilt auch für andere Ausländerinnen und Ausländer, soweit sie in einer Aufnahmeeinrichtung oder zugeordneten Unterkunft untergebracht sind und dies nicht lediglich in Amtshilfe geschieht.

- (4) Bestimmt sich die Zuständigkeit nach Absatz 2, sind für die räumliche Beschränkung nach § 56 Abs. 1 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes die Bezirke der Ausländerbehörden nach Absatz 1 maßgeblich. Befinden sich Teile von Aufnahmeeinrichtungen oder diesen zugeordnete Unterkünfte in den Bezirken mehrerer Ausländerbehörden nach Absatz 1, so besteht die räumliche Beschränkung für den Bezirk der Ausländerbehörde, in dem sich der Teil oder die Unterkunft befindet.

§ 4 Koordinierungsstelle für Abschiebungen

Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein ist landesweite Koordinierungsstelle für die Beschaffung von Heimreisedokumenten und die organisatorische Vorbereitung der Abschiebung vollziehbar ausreisepflichtiger Personen und unterstützt die Ausländerbehörden der Kreise und kreisfreien Städte bei der Erfüllung dieser Aufgaben.

§ 5 Aufnahmeeinrichtungen und diesen zugeordnete Unterkünfte

- (1) Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein betreibt und unterhält die nach § 44 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes geschaffenen Aufnahmeeinrichtungen und die diesen zugeordneten Unterkünfte (Gemeinschaftsunterkünfte des Landes nach § 53 des Asylverfahrensgesetzes) sowie Aufnahmeeinrichtungen für Personen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 des Landesaufnahmegesetzes und deren Angehörige nach § 3 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes und die diesen zugeordneten Unterkünfte. Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein kann in die Aufnahmeeinrichtungen und zugeordneten Unterkünfte andere Ausländergruppen aufnehmen. Es kann sich bei der Unterbringung, Betreuung und Versorgung der untergebrachten Personen Dritter bedienen; diese dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten verarbeiten.
- (2) Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein nimmt die Aufgaben der Aufnahmeeinrichtungen nach dem Asylverfahrensgesetz wahr und erfüllt die Mitteilungspflichten gegenüber der zentralen Verteilungsstelle nach § 46 Abs. 4 und 5 des Asylverfahrensgesetzes.

§ 6 Zuständige Landesbehörde für Verteilungen und Zuweisungsentscheidungen

- (1) Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein ist zuständige Landesbehörde für die länderübergreifende Verteilung nach § 51 des Asylverfahrensgesetzes.
- (2) Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten ist zuständige Landesbehörde für die Veranlassung der Verteilung nach § 15 a Abs. 1 Satz 5 des Aufenthaltsgesetzes.

- (3) Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein trifft die Entscheidung über die Zuweisung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 des Landesaufnahmegesetzes.

§ 7 Verteilung und Zuweisung auf die Kreise und kreisfreien Städte

- (1) Die Verteilung der Personen nach § 3 des Landesaufnahmegesetzes auf die Kreise und kreisfreien Städte erfolgt nach folgendem Schlüssel:

Kreis Dithmarschen	4,9 %
Kreis Herzogtum Lauenburg	6,3 %
Kreis Nordfriesland	5,8 %
Kreis Ostholstein	7,2 %
Kreis Pinneberg	10,4 %
Kreis Plön	4,7 %
Kreis Rendsburg-Eckernförde	9,6 %
Kreis Schleswig-Flensburg	7,0 %
Kreis Segeberg	8,9 %
Kreis Steinburg	4,9 %
Kreis Stormarn	7,7 %
Stadt Flensburg	3,1 %
Landeshauptstadt Kiel	8,7 %
Hansestadt Lübeck	7,8 %
Stadt Neumünster	3,0 %

Dabei kommt der Schlüssel für jede der in § 3 Abs. 1 des Landesaufnahmegesetzes aufgeführten Personengruppen einschließlich deren Angehöriger nach § 3 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes gesondert zur Anwendung. Abweichend hiervon gilt für die Personengruppen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Buchst. b des Landesaufnahmegesetzes und deren Angehörige nach § 3 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes sowie für die Personengruppen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2, 3 Buchst. a und Nr. 4 des Landesaufnahmegesetzes und deren Angehörige nach § 3 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes jeweils ein gemeinsamer Schlüssel.

- (2) Personen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2, 3 Buchst. a, Nr. 4 bis 7 des Landesaufnahmegesetzes und deren Angehörige nach § 3 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes können zunächst in die den Aufnahmeeinrichtungen zugeordneten Unterkünfte verteilt und zugewiesen werden.
- (3) Bei der Zuweisung ist die Haushaltsgemeinschaft von Ehegatten eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern und ihren minderjährigen Kindern zu berücksichtigen. Den Belangen alleinstehender Frauen und ihren Schutzbedürfnissen soll Rechnung getragen werden. Bei der Zuweisung von Personen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Buchst. b

des Landesaufnahmegesetzes und deren Angehörigen nach § 3 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes sollen auch andere Belange wie die Möglichkeit der Eingliederung in das berufliche, kulturelle und soziale Leben berücksichtigt werden.

- (4) Die Anzahl der nach dem Schlüssel nach Absatz 1 aufzunehmenden Personen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2, 3 Buchst. a, Nr. 4 bis 6 des Landesaufnahmegesetzes und ihrer Angehörigen nach § 3 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes mindert sich bei den Kreisen und kreisfreien Städten mit Aufnahmeeinrichtungen für diesen Personenkreis oder diesen zugeordneten Unterkünften jährlich um die durchschnittliche Anzahl der Unterbringungsplätze in den jeweiligen Aufnahmeeinrichtungen oder diesen zugeordneten Unterkünften, höchstens jedoch um die Anzahl der nach der Quote aufzunehmenden Personen.

§ 8 Verteilung und Zuweisung auf die amtsfreien Gemeinden und Ämter

- (1) Die Kreise verteilen die von ihnen aufzunehmenden Personen, die nicht in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden, auf die amtsfreien Gemeinden und Ämter und weisen sie diesen zu. Die Kreise und kreisfreien Städte haben das Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein unverzüglich nach Begründung ihrer Aufnahmepflicht über den Aufnahmeort zu unterrichten.
- (2) Die Kreise können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag eine eigene Quote zur vorläufigen Unterbringung der ihnen zugewiesenen Personen in den Ämtern und amtsfreien Gemeinden festlegen. Bis zum Abschluss eines Vertrages sind bei der Verteilung die Einwohnerzahlen zugrunde zu legen; § 323 des Landesverwaltungsgesetzes gilt entsprechend. Die Aufnahme- und Betreuungsmöglichkeiten der amtsfreien Gemeinden und Ämter sowie dort vorhandene anerkannte Gemeinschaftsunterkünfte sind zu berücksichtigen. § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 3 gelten sinngemäß.
- (3) Für amtsfreie Gemeinden und Ämter, in denen sich Aufnahmeeinrichtungen oder diesen zugeordnete Unterkünfte nach § 5 Abs. 1 Satz 1 befinden, gilt § 7 Abs. 4 sinngemäß.

§ 9 Mitteilungen der Ausländerbeauftragten der Gemeinden

Die Ausländerbeauftragten der Gemeinden sind zu Mitteilungen nach § 87 Abs. 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes über eine Ausländerin oder einen Ausländer, die oder der sich rechtmäßig in der Gemeinde aufhält oder bis zum Erlass eines die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes beendenden Verwaltungsaktes dort rechtmäßig aufgehalten hat, nur verpflichtet, soweit dadurch die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben nicht gefährdet wird.

Zweiter Teil

Härtefallkommission § 10 bis § 17

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

§ 18 Verordnungsermächtigung

Die Verordnungsermächtigung nach § 4 Satz 1 des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler wird auf das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration übertragen.

§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2000 in Kraft. Gleichzeitig treten die Landesverordnung zur Durchführung des Aufnahme- und Zuweisungsverfahrens für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge vom 15. November 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 590), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 726), und die Ausländer- und Asylverordnung vom 17. März 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 142), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 107), außer Kraft.

Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Vom 11. Oktober 1993

Zum 11.05.2011 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

§ 1 Aufgabenübertragung

- (1) Den Kreisen und kreisfreien Städten wird als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen, Leistungen an die nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074) berechtigten Personen zu erbringen, die nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in den nach § 44 Abs. 1 und § 46 Abs. 5 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Asylverfahrens vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1126) geschaffenen Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende oder deren zugeordneten Unterkünften zu wohnen.
- (2) Die Kreise können bestimmen, daß kreisangehörige Städte, Ämter und amtsfreie Gemeinden die den Kreisen nach Absatz 1 obliegenden Aufgaben durchführen und dabei im eigenen Namen oder im Namen des Kreises entscheiden. Für die Durchführung der Aufgaben können die Kreise Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen.

§ 2 Kostenträgerschaft

Die Kreise und kreisfreien Städte tragen die Kosten für die von Ihnen nach § 1 zu erfüllenden Aufgaben, soweit sie nicht vom Land erstattet werden. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Grundsätze des Erstattungsverfahrens und die Höhe des Erstattungssatzes zu regeln.

§ 3 Leistungen in Aufnahmeeinrichtungen

Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein ist zuständige Behörde für die Gewährung von Leistungen an die nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes berechtigten Personen, sofern sie in Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 Abs. 1 und § 46 Abs. 5 des Asylverfahrensgesetzes und deren zugeordneten Unterkünften untergebracht sind.

§ 4 Ausführungsbestimmungen

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration erläßt die zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes und die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1993 in Kraft.

Landesverordnung über die Erstattung von Aufwendungen für leistungsberechtigte Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

(Erstattungsverordnung)

Vom 5. Dezember 1996

Zum 11.05.2011 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Aufgrund des § 2 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 11. Oktober 1993 (GVBl. Schl.-H. S. 498) verordnet die Landesregierung:

§ 1 Erstattungen

- (1) Das Land erstattet den Kreisen und kreisfreien Städten 70% der aufgrund der Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes In der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2505) erbrachten notwendigen Leistungen. Kostenerstattungen zwischen Leistungsträgern nach Maßgabe der Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- (2) Kosten der Herrichtung, Einrichtung und des Betriebes von Gemeinschaftsunterkünften einschließlich der Personalkosten der in Gemeinschaftsunterkünften Beschäftigten erstattet das Land nur nach vorheriger Anerkennung. Die Höhe der Erstattungsleistungen richtet sich nach Absatz 1 Satz 1.
- (3) Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

- (4) Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration regelt die näheren Einzelheiten des Erstattungsverfahrens einschließlich des Verfahrens zur Anerkennung einer Unterkunft als Gemeinschaftsunterkunft durch Verwaltungsvorschrift.

§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erstattung von Aufwendungen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber vom 1. November 1993 (GVOBl. Schl.-H. S: 514) außer Kraft.

Quellen u.a.:

Internetauftritt des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration des Landes Schleswig-Holstein

Veröffentlichungen des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein



